

Die Stammkneipe als Gerüchteküche

Drogen, Alkohol und gelegentliche Tätigkeit auf dem Straßenstrich

In ihrer Online-Ausgabe berichtet eine Regionalzeitung über den Mord an einer jungen Frau unter der Überschrift „Zerstückelte Frauenleiche aus (...) identifiziert“. Im Beitrag werden nähere Informationen über die Herkunft des Opfers gegeben. So heißt es darin, dass die Frau zuweilen auf dem Straßenstrich gearbeitet habe. Die Zeitung berichtet auch dies: „Nach (...) -Informationen soll Monika P. eine geistige Behinderung gehabt und regelmäßig Alkohol getrunken und Marihuana geraucht haben“. Ein Leser der Zeitung sieht die Ehre der Getöteten verletzt. Die von der Zeitung gegebenen Informationen seien zum Verständnis des Vorgangs nicht erforderlich gewesen. Überdies habe es sich nicht um recherchierte Fakten, sondern um Gerüchte aus der Stammkneipe des Opfers gehandelt. Die Zeitung erwähne zudem eine geistige Behinderung der Getöteten. Gerade vor diesem Hintergrund hätten die Schutzinteressen nach Ziffer 8 des Pressekodex besonders berücksichtigt werden müssen. Der Chefredakteur der Zeitung weist den Vorwurf der ehrabschneidenden Berichterstattung über das Opfer zurück. Im Gegenteil sei der Hinweis darauf, dass die Ermordete geistig behindert gewesen sei, als ein weiteres Indiz für die Verwerflichkeit der grausamen Tat zu sehen. Die Redaktion sei nach entsprechenden Hinweisen der Polizei der Frage nachgegangen, wo Monika P. sich in den letzten Stunden ihres Lebens aufgehalten habe. Den Aussagen von Zeugen zufolge habe sich die Frau in einem bestimmten Milieu bewegt, in dem der Konsum von Alkohol und anderen Drogen üblich sei. Auch die Tatsache, dass sie gelegentlich auf den Straßenstrich gegangen sei, könne für die Hintergründe der Tat von Bedeutung sein. (2010)

Die Zeitung hat gegen Ziffer 8, Richtlinie 8.4, des Pressekodex verstoßen. Der Beschwerdeausschuss spricht einen Hinweis aus. Nach Richtlinie 8.4 fallen psychische Erkrankungen oder Schäden grundsätzlich in die Intimsphäre des Betroffenen. Die in der Zeitung wiedergegebenen Erkenntnisse nach der Aussage eines anonymen Kneipenbesuchers sind nicht geeignet, öffentlich Feststellungen über das möglicherweise krankhafte Trinkverhalten des Opfers zu treffen. An Informationen aus dieser Quelle besteht kein öffentliches Interesse. Der Presserat bezieht in seine Diskussion auch die Entscheidung im Fall 0017/10/1-BA mit ein. Die Online-Ausgabe einer Boulevardzeitung hatte über den gleichen Fall berichtet und war dafür mit einer öffentlichen Rüge belegt worden. Die beiden Fälle unterscheiden sich in einem wesentlichen Punkt: Die Boulevardzeitung spricht in ihrer Überschrift von einer „zerstückelten Hure“. Diese Darstellung verletzt nach Auffassung des Beschwerdeausschusses massiv die Persönlichkeitsrechte der toten Frau.

Vergleichbare Elemente enthält die Berichterstattung der Regionalzeitung nicht.
(0016/10/1-BA)

Aktenzeichen:0016/10/1-BA

Veröffentlicht am: 01.01.2010

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: Hinweis